

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Schmuckenschlager, Rauch,
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (275 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (257 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 27 werden folgende Z 28 und 29 eingefügt und die bisherigen Z 28 bis 71 erhalten die Bezeichnungen „30.“ bis „73.“:

„28. Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen, ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen.““

„29. In § 19 Abs. 8 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Dem Antrag ist eine Liste der Mitglieder des Vereins mit Name und Anschrift der Mitglieder anzufügen. Bei einem Verband ist eine Liste der Mitgliedsvereine anzufügen. Die Mitgliedsvereine eines Verbandes müssen ebenfalls die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen.““

2. In Z 50 (neu) wird dem § 46 Abs. 28 Z 5 folgender Satz angefügt:

„Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder die Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation für bereits anhängige Verfahren aufrecht.“

Begründung:

Als weiteres Kriterium für die Anerkennung von Umweltorganisationen wird eine Mindestanzahl von hundert Vereinsmitgliedern vorgesehen. Dem Antrag gemäß Abs. 7 ist eine aktuelle Liste der Mitglieder des Vereins mit Name und Anschrift der Mitglieder anzufügen. Falsche Angaben zu Mitgliedern können gemäß § 293 Abs. 1 StGB (Fälschung eines Beweismittels) geahndet werden. Ein nach dem Vereinsgesetz 2000 organisierter Verband muss für die Anerkennung aus mindestens fünf Vereinen bestehen, die die Kriterien des § 19 Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen.

Bei bereits anerkannten Umweltorganisationen ist eine entsprechende Mitgliederliste bei der regelmäßigen Überprüfung der Anerkennungskriterien vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass eine bereits anerkannte Umweltorganisation aus weniger als hundert Mitgliedern besteht, so ist mit Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festzustellen, dass der Verein oder Verband die Kriterien des Abs. 6 nicht mehr erfüllt und die Anerkennung als Umweltorganisation entzogen wird. Für Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder die Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, bleibt diese für bereits anhängige Verfahren aufrecht.